

TE Bvwg Beschluss 2016/6/14 W134 2126955-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2016

Entscheidungsdatum

14.06.2016

Norm

AVG 1950 §13 Abs7

BVergG 2006 §2 Z48

BVergG 2006 §291

BVergG 2006 §292 Abs1

BVergG 2006 §318 Abs1 Z7

BVergG 2006 §319

BVergG 2006 §328 Abs1

BVergG 2006 §329

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982

1. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 2 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
5. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
6. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. BVergG 2006 § 291 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 292 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 318 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 318 gültig von 20.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2007

6. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.02.2006 bis 19.11.2007

1. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

3. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 328 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

3. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

4. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 329 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 329 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

3. BVergG 2006 § 329 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W134 2126840-1/2E

W134 2126840-2/15E

W134 2126952-1/2E

W134 2126952-2/12E

W134 2126955-1/2E

W134 2126955-2/11E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas Gruber in den Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen und in den Nachprüfungsverfahren betreffend das Vergabeverfahren "Wartung von Liftanlagen; BBG-interne GZ-Nr. 2706.02668" der Auftraggeberinnen Republik Österreich (Bund), Bundesbeschaffung GmbH als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 48 BVergG 2006 sowie alle weiteren Auftraggeber gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Drittkundenliste, alle vertreten durch die Bundesbeschaffung GmbH, 1020 Wien, diese vertreten durch die XXXX, aufgrund der Anträge Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas Gruber in den Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen und in den Nachprüfungsverfahren betreffend das Vergabeverfahren "Wartung von Liftanlagen; BBG-interne GZ-Nr. 2706.02668" der Auftraggeberinnen Republik Österreich (Bund), Bundesbeschaffung GmbH als zentrale Beschaffungsstelle gemäß Paragraph 2, Ziffer 48, BVergG 2006 sowie alle weiteren Auftraggeber gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden Drittkundenliste, alle vertreten durch die Bundesbeschaffung GmbH, 1020 Wien, diese vertreten durch die römisch 40, aufgrund der Anträge

der Erstantragstellerin XXXX, vertreten durch XXXX, vom 26.05.2016, (GZ: W134 2126840) der Erstantragstellerin römisch 40, vertreten durch römisch 40, vom 26.05.2016, (GZ: W134 2126840)

der Zweitantragstellerin XXXX, vertreten durch XXXX, vom 30.05.2016 (GZ: W134 2126952) und der Zweitantragstellerin römisch 40, vertreten durch römisch 40, vom 30.05.2016 (GZ: W134 2126952) und

der Drittantragstellerin XXXX, vertreten durch XXXX, vom 30.05.2016 (GZ: W134 2126955) in den zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Rechtssachen wie folgt beschlossen: der Drittantragstellerin römisch 40, vertreten durch römisch 40, vom 30.05.2016 (GZ: W134 2126955) in den zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Rechtssachen wie folgt beschlossen:

A)

I. Das Bundesverwaltungsgericht stellt die drei Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen und die drei Nachprüfungsverfahren gemäß § 28 Abs 1 und 31 Abs 1 VwGVG iVm § 292 BVergG 2006 ein. römisch eins. Das Bundesverwaltungsgericht stellt die drei Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen und die drei Nachprüfungsverfahren gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 31 Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 292, BVergG 2006 ein.

II. Dem Antrag der Erstantragstellerin gerichtet auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von € 18.468,-- durch die Auftraggeberinnen wird gemäß § 319 BVergG 2006 teilweise stattgegeben. Die Auftraggeberinnen sind verpflichtet, der Erstantragstellerin binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses € 13.851,-- zu bezahlen. römisch zwei. Dem Antrag der Erstantragstellerin gerichtet auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von € 18.468,-- durch die Auftraggeberinnen wird gemäß Paragraph 319, BVergG 2006 teilweise stattgegeben. Die Auftraggeberinnen sind verpflichtet, der Erstantragstellerin binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses € 13.851,-- zu bezahlen.

III. Dem Antrag der Zweitantragstellerin gerichtet auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von € 18.468,-- durch die Auftraggeberinnen wird gemäß § 319 BVergG 2006 teilweise stattgegeben. Die Auftraggeberinnen sind verpflichtet, der Zweitantragstellerin binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses € 13.851,-- zu Händen ihres Rechtsvertreters zu bezahlen. römisch drei. Dem Antrag der Zweitantragstellerin gerichtet auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von € 18.468,-- durch die Auftraggeberinnen wird gemäß Paragraph 319, BVergG 2006 teilweise stattgegeben. Die Auftraggeberinnen sind verpflichtet, der Zweitantragstellerin binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses € 13.851,-- zu Händen ihres Rechtsvertreters zu bezahlen.

IV. Dem Antrag der Drittantragstellerin gerichtet auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von € 18.468,-- durch die Auftraggeberinnen wird gemäß § 319 BVergG 2006 teilweise stattgegeben. Die Auftraggeberinnen sind verpflichtet, der Drittantragstellerin binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses € 13.851,-- zu Händen ihres Rechtsvertreters zu bezahlen. römisch vier. Dem Antrag der Drittantragstellerin gerichtet auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren in der Höhe von € 18.468,-- durch die Auftraggeberinnen wird gemäß Paragraph 319, BVergG 2006 teilweise stattgegeben. Die Auftraggeberinnen sind verpflichtet, der Drittantragstellerin binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses € 13.851,-- zu Händen ihres Rechtsvertreters zu bezahlen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang

Mit Schreiben der Erstantragstellerin vom 26.05.2016 beehrte diese die Nichtigerklärung der Auswahlentscheidung vom 20.05.2016, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Akteneinsicht, die Erlassung einer einstweiligen Verfügung und den Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren durch die Auftraggeberinnen.

Mit Schreiben der Zweitantragstellerin vom 30.05.2016 beehrte diese die Nichtigerklärung der Auswahlentscheidung vom 20.05.2016, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Akteneinsicht, die Erlassung einer einstweiligen Verfügung und den Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren durch die Auftraggeberinnen.

Mit Schreiben der Drittantragstellerin vom 30.05.2016 beehrte diese die Nichtigerklärung der Auswahlentscheidung vom 20.05.2016, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Akteneinsicht, die Erlassung einer einstweiligen Verfügung und den Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren durch die Auftraggeberinnen.

Mit Schreiben der Auftraggeberinnen vom 02.06.2016 wurde die bekämpfte Auswahlentscheidung für alle Lose zurückgezogen.

Mit Schreiben der Erstantragstellerin vom 09.06.2016, der Zweitantragstellerin vom 10.06.2016 und der Drittantragstellerin vom 03.06.2016 wurden jeweils sämtliche Anträge mit Ausnahme der Anträge auf Ersatz der Pauschalgebühren zurückgezogen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

1. Feststellungen

Alle 3 Antragstellerinnen entrichteten jeweils € 18.468 an Pauschalgebühren (€ 6.156 für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und € 12.312 für den Nachprüfungsantrag). (Akt des BVwG)

Die Auftraggeberinnen haben die bekämpfte Auswahlentscheidung vom 20.05.2016 für alle Lose zurückgezogen. (Akt des BVwG)

Alle 3 Antragstellerinnen haben daraufhin sämtliche Anträge mit Ausnahme der Anträge auf Ersatz der Pauschalgebühren zurückgezogen. (Akt des BVwG)

2. Beweiswürdigung

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den in Klammer genannten Quellen, deren Echtheit und Richtigkeit außer Zweifel steht.

3. Rechtliche Beurteilung

3. a) Einstellung des Verfahrens (Spruchpunkt A) I.)3. a) Einstellung des Verfahrens (Spruchpunkt A) römisch eins.):

§ 292 Abs. 1 BVergG 2006 lautet:Paragraph 292, Absatz eins, BVergG 2006 lautet:

"(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in den Angelegenheiten des § 291, soweit es sich nicht um die Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die Entscheidung über den Gebührenersatz gemäß § 319 Abs. 3 oder die Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung nach Zurückziehung eines Nachprüfungsantrages handelt, in Senaten.""(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in den Angelegenheiten des Paragraph 291,, soweit es sich nicht um die Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die Entscheidung über den Gebührenersatz gemäß Paragraph 319, Absatz 3, oder die Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung nach Zurückziehung eines Nachprüfungsantrages handelt, in Senaten."

Alle 3 Antragstellerinnen haben sämtliche Anträge mit Ausnahme der Anträge auf Ersatz der Pauschalgebühren zurückgezogen. Die Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und die Nachprüfungsverfahren sind daher einzustellen.

3. b) Gebührenersatz (Spruchpunkte A) II. bis IV.) 3. b) Gebührenersatz (Spruchpunkte A) römisch zwei. bis römisch vier.):

§ 318 Abs. 1 Z 7 BVergG 2006 lautet: Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 7, BVergG 2006 lautet:

"(1) Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1, 328 Abs. 1 und § 331 Abs. 1 und 2 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:" (1) Für Anträge gemäß den Paragraphen 320, Absatz eins, 328, Absatz eins und Paragraph 331, Absatz eins und 2 hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

7. Wird ein Antrag vor Durchführung der mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses zurückgezogen, so ist lediglich eine Gebühr in der Höhe von 75 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten oder gemäß Z 5 reduzierten Gebühr zu entrichten. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuerstatten." 7. Wird ein Antrag vor Durchführung der mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung des Erkenntnisses oder Beschlusses zurückgezogen, so ist lediglich eine Gebühr in der Höhe von 75 vH der für den jeweiligen Antrag festgesetzten oder gemäß Ziffer 5, reduzierten Gebühr zu entrichten. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuerstatten."

§ 319 Abs. 1 BVergG 2006 lautet: Paragraph 319, Absatz eins, BVergG 2006 lautet:

"§ 319. (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird." "§ 319. (1) Der vor dem Bundesverwaltungsgericht wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 318, entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 318, entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird."

Alle 3 Antragstellerinnen entrichteten jeweils € 18.468 an Pauschalgebühren (€ 6.156 für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und € 12.312 für den Nachprüfungsantrag). Alle 3 Antragstellerinnen haben vor Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. vor Erlassung des Beschlusses über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ihre Anträge zurückgezogen. Gemäß § 318 Abs. 1 Z 7 BVergG 2006 sind von den Antragstellerinnen daher lediglich Pauschalgebühren in der Höhe von 75 % der festgesetzten Pauschalgebühren, somit von jeder Antragstellerin € Alle 3 Antragstellerinnen entrichteten jeweils € 18.468 an Pauschalgebühren (€ 6.156 für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und € 12.312 für den Nachprüfungsantrag). Alle 3 Antragstellerinnen haben vor Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. vor Erlassung des Beschlusses über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ihre Anträge zurückgezogen. Gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 7, BVergG 2006 sind von den Antragstellerinnen daher lediglich Pauschalgebühren in der Höhe von 75 % der festgesetzten Pauschalgebühren, somit von jeder Antragstellerin €

13.851,--, zu entrichten. Die entrichteten Mehrbeträge (jeweils € 4.617,--) werden den Antragstellerinnen vom Bundesverwaltungsgericht gem. § 318 Abs. 1 Z 7 BVergG 2006 zurückerstattet. 13.851,--, zu entrichten. Die entrichteten Mehrbeträge (jeweils € 4.617,--) werden den Antragstellerinnen vom Bundesverwaltungsgericht gem. Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer 7, BVergG 2006 zurückerstattet.

Durch die Zurückziehung der bekämpften Auswahlentscheidung für alle Lose durch die Auftraggeberinnen wurden alle 3 Antragstellerinnen gem § 319 Abs 1 BVergG 2006 klaglos gestellt. Sie haben daher gem. § 319 Abs 1 BVergG 2006 einen Anspruch auf Ersatz ihrer gemäß § 318 BVergG 2006 entrichteten Gebühren in der Höhe von jeweils € Durch die Zurückziehung der bekämpften Auswahlentscheidung für alle Lose durch die Auftraggeberinnen wurden alle 3 Antragstellerinnen gem Paragraph 319, Absatz eins, BVergG 2006 klaglos gestellt. Sie haben daher gem. Paragraph 319, Absatz eins, BVergG 2006 einen Anspruch auf Ersatz ihrer gemäß Paragraph 318, BVergG 2006 entrichteten Gebühren in der Höhe von jeweils €

13.851,-- durch die Auftraggeberinnen.

4. Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Antragszurückziehung, Auswahlentscheidung, Einstellung, einstweilige Verfügung, Klaglosstellung, Pauschalgebührenersatz, Provisorialverfahren, Verfahrenseinstellung, Vergabeverfahren, Zurückziehung, Zurückziehung Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W134.2126955.1.00

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at